

## ARGUMENTATIONSGRUNDLAGE ZUR STEUERLICHEN ABSETZBARKEIT DER FORT- UND WEITERBILDUNGEN DER ÄRZTEFORTBILDUNGEN GMBH

Fortbildungen (Kursgebühr UND Reise) für Ärzte sind in Deutschland steuerlich absetzbar, weil sie als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben gelten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 4 Abs. 4 EStG). gelten.

Das bedeutet, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Weiterbildung entstehen, dazu beitragen, den Beruf auszuüben oder zu verbessern. Hier einige Gründe dafür:

1. **Berufliche Notwendigkeit:** Fortbildungen sind notwendig, um die fachliche Kompetenz auf dem neuesten Stand zu halten und den Anforderungen des Berufs gerecht zu werden
2. **Die Fortbildungsverpflichtung** für deutsche Ärzte ist im Berufsordnungsgesetz (BOÄ) sowie in der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Ärztekammer geregelt
3. **Erhalt und Verbesserung der Einkommensfähigkeit:** Durch Weiterbildungen können Ärzte ihre Qualifikationen erweitern, was sich positiv auf ihr Einkommen auswirkt; solche Aufwendungen sind deshalb als Werbungskosten/Betriebsausgaben anzuerkennen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 4 Abs. 4 EStG).
4. **Gesetzliche Grundlage:** Das deutsche Steuerrecht (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG) erlaubt die Absetzung von Aufwendungen für die berufliche Weiterbildung als Werbungskosten; (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) bzw. als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG).
5. **Geringere private Nutzung:** Bei den Fort- und Weiterbildungen der Ärztefortbildungen GmbH überwiegt stets der beruflich veranlasste Teil ggü. der privaten Komponenten; eine gemischte Veranlassung steht dem Abzug nicht grundsätzlich entgegen, da nach der Rechtsprechung des BFH (Beschluss vom 21.09.2009, GrS 1/06) eine Aufteilung gemischter Aufwendungen zulässig ist, soweit der berufliche Anteil abgrenzbar ist (§ 12 Nr. 1 EStG).
6. **Ausfall von Erträgen durch die Fortbildungsverpflichtung:** Ärzte erzielen während der Fort- und Weiterbildungen keine zusätzlichen Erträge durch IGEL Leistungen; die Aufwendungen stehen damit im direkten Zusammenhang mit der Erhaltung und Sicherung der beruflichen Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 4 Abs. 4 EStG).
7. **Verpflichtende Fortbildungen in der Urlaubzeit:** Ärzte investieren Ihren privaten Urlaub, Ihre Freizeit, für die Wahrung der Fortbildungsverpflichtung. trotz Nutzung der Urlaubszeit bleibt die Maßnahme wegen des normierten Fortbildungsgebots berufsrechtlich verpflichtend (Weiterbildungsordnungen) und damit überwiegend beruflich veranlasst, sodass der Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug nicht durch § 12 Nr. 1 EStG ausgeschlossen wird.
8. **Notwendige Zielgebiete und praktische Anwendungen von Nöten:** Themenrelevante und praktische Inhalte (Reisemedizin (in den Tropen), maritime Medizin (im Bordhospital), Gesundheitsprävention (in der Sportstätte, im Kloster) u.a., können nur dort vermittelt werden.; dies knüpft unmittelbar an die konkrete ärztliche Tätigkeit an und begründet die berufliche Veranlassung der Reise- und Teilnahmekosten im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG bzw. § 4 Abs. 4 EStG.
9. **Anerkennung der Ärztekammer Niedersachsen:** Jede der Fort- und Weiterbildung der Ärztefortbildungen GmbH wird vor der Reise streng geprüft und überwacht. Die Anwesenheit aller Teilnehmer\* innen wird überwacht und schriftlich dokumentiert. Jede der Fort- und Weiterbildungen der Ärztefortbildungen GmbH wird vor der Reise durch die zuständige Ärztekammer (z.B. Ärztekammer Niedersachsen) streng geprüft und

überwacht; die Anerkennung mit Fortbildungspunkten und die Dokumentation der Anwesenheit sind ein starkes Indiz für den überwiegend beruflichen Charakter der Maßnahme und damit für die steuerliche Anerkennung als Werbungskosten/Betriebsausgaben.

ACHTUNG: Bitte reichen Sie bei Ihrem Steuerberater, dem Finanzamt, folgende Dokumente ein. (Nachweispflicht, vgl. §§ 90 ff. AO):

1. Kursprogramm, dieses haben Sie von der Ärztefortbildungen GmbH schriftlich und elektronisch erhalten
2. Anerkennungsschreiben der Ärztekammer Niedersachsen (Fortbildungspunkte/Bescheinigung gemäß Berufsordnung und Weiterbildungsordnung).
3. Nur auf aktive Anfrage des Finanzamts stellen wir - wenn notwendig - auch die Anwesenheitsliste mit Barcode und Unterschrift des Teilnehmers (m/w/d) zur Verfügung

Stand Januar2026, Norman Faltus, Geschäftsführender Gesellschafter Ärztefortbildungen GmbH